D I E N S T B L A T T
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Juli 2020	Nr. 26

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor des Rechts
Vom 19. Februar 2020…….....……. 230

Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor des Rechts

Vom 19. Februar 2020

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 69 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) folgende Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor des Rechts erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Übersicht

§ 1 Allgemeines

Erster Abschnitt: Ordentliche Promotion

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen
§ 2 Promotionsausschuss
§ 3 Allgemeine Verfahrensvorschriften
§ 4 Voraussetzungen der Zulassung
§ 5 Abgeschlossenes Studium
§ 6 Dissertation
§ 7 Antrag auf Zulassung
§ 8 Beurteilung der Dissertation
§ 9 Disputationsausschuss
§ 10 Disputation
§ 11 Beurteilung der Disputation
§ 12 Bewertung der Promotionsleistungen
§ 13 Neuzulassung
§ 14 Vollziehung der Promotion
§ 15 Ungültigkeit der Promotionsleistung
§ 16 Vervielfältigung der Dissertation
§ 17 Erneuerung der Promotionsurkunde
§ 18 Entziehung des Doktorgrades

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen
§ 19 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

Zweiter Abschnitt: Ehrenpromotion
§ 20 Verleihung der Ehrendoktorwürde

Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften
§ 21 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1
Allgemeines

(1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht den Grad einer Doktorin des Rechts (doctrix iuris) oder eines Doktors des Rechts (doctor iuris) aufgrund eines Prüfungsverfahrens (ordentliche Promotion) und die Würde einer Ehrendoktorin des Rechts (doctrix iuris honoris causa) oder eines Ehrendoktors des Rechts (doctor iuris honoris causa) aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste (Ehrenpromotion). Die Form des Doktorgrades bestimmt sich nach dem Antrag.

(2) Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft.

Erster Abschnitt: Ordentliche Promotion

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 2
Promotionsausschuss

(1) Die ordentlichen Promotionsverfahren werden im Namen der Fakultät vom Rechtswissenschaftlichen Promotionsausschuss der Fakultät durchgeführt. Die Promotionsleistungen einer Bewerberin/eines Bewerbers werden von Prüferinnen und Prüfern beurteilt, die dem Promotionsausschuss nicht anzugehören brauchen.

(2) Dem Rechtswissenschaftlichen Promotionsausschuss gehören an:

1. die akademischen Lehrerinnen und Lehrer der Fakultät, die zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SHSG zählen,
2. zwei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angehörende promovierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SHSG, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

(3) Als Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 und zur Vertretung dieser Mitglieder können vom Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auch akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SHSG der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden, die nicht promoviert sind, sofern keine Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 vorhanden sind.

(4) Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin/der Dekan; Stellvertreterin/Stellvertreter die Studiendekanin/der Studiendekan.

§ 3
Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Das Verfahren ist innerhalb von sechs Monaten seit der Einreichung des Antrages (§ 7) abzuschließen. Während der vorlesungsfreien Zeit ist der Lauf der Frist

gehemmt.

(3) Der Lauf der Fristen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 wird durch Krankheit der Bewerberin/des Bewerbers oder Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes, durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs unterbrochen.

(4) Über die nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegebenen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen nach dieser Ordnung entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Ist das Verfahren abgeschlossen, so ist der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Akten über das Promotionsverfahren zu gewähren. Die Einsicht erfolgt in den Räumen der Fakultät. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Beendigung des Verfahrens bei der Vorsitzenden/bei dem Vorsitzenden zu stellen. Der Bewerberin/dem Bewerber ist auf Antrag bereits Einsicht in die der Beurteilung zugrunde liegenden Exemplare der Dissertation und in die Gutachten zu gewähren, wenn die Dissertation zur Verbesserung zurückgegeben wird (§ 8 Absatz 4).

(6) Entscheidungen des Fakultätsrates, des Promotionsausschusses oder seiner/ seines Vorsitzenden sind der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4
Voraussetzung der Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes Studium (§ 5),
2. die Vorlage einer Dissertation (§ 6),
3. den Antrag der Bewerberin/des Bewerbers (§ 7).

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer nach gesetzlicher Vorschrift ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

§ 5
Abgeschlossenes Studium

(1) Die Bewerberin/der Bewerber muss

1. die erste juristische Prüfung oder die Erste oder die Zweite Juristische Staatsprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit mindestens der Note, die eine über dem Durchschnitt liegende Leistung kennzeichnet, oder eine gleichwertige Prüfung mit vergleichbarem Erfolg bestanden haben

oder

2. ein wissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen und am Europa-Institut, Sektion Rechtswissenschaft, der Universität des Saarlandes den Grad eines Master of Laws (LL.M.) mindestens mit der Gesamtnote "gut" erlangt haben, wobei auch die Masterarbeit mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein muss.

Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von Prüfungen und über die Bewertung von Prüfungsleistungen trifft der Promotionsausschuss.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber muss mindestens zwei Semester an der Fakultät oder an der Sektion Rechtswissenschaft des Europa-Instituts der Universität des

Saarlandes studiert haben. Während des Promotionsstudiums muss die Bewerberin/der Bewerber registriert oder immatrikuliert sein. Sie/Er muss während des Studiums erfolgreich an zwei Seminaren teilgenommen und in diesen Seminaren je ein Referat zur Diskussion gestellt haben; davon kann ein Seminar ein Online-Seminar der Fakultät sein. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann von dem Erfordernis der Teilnahme an einem Seminar nach Satz 3 Befreiung gewähren, z.B. wenn die Bewerberin/der Bewerber über zwei Semester an einem Lehrstuhl der Fakultät wissenschaftlich tätig gewesen ist. Im Übrigen entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine im Ausland erbrachte Leistung der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar nach Satz 3 gleichwertig ist.

(3) Der Promotionsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Befreiung erteilen, wenn sich die Bewerberin/der Bewerber durch hervorragende juristische Leistungen ausgezeichnet hat.

(4) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 ist die Bewerberin/der Bewerber auch zuzulassen, wenn sie/er die erste juristische Prüfung oder die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit der Note "befriedigend" (eine in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung) bestanden und danach an zwei Seminaren aus unterschiedlichen Fachrichtungen bei den verschiedenen akademischen Lehrerinnen/Lehrern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgreich teilgenommen und in jedem dieser Seminare ein schriftliches Referat mit je eigenständiger Thematik zur Diskussion gestellt hat, das mindestens mit der Note „gut“ (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung) bewertet worden ist, davon kann ein Seminar ein Online-Seminar der Fakultät sein. Akademische Lehrerinnen und Lehrer sind die Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren einschließlich der entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren, die Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren und die Privatdozentinnen/ Privatdozenten. Die Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 1 trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 6
Dissertation

(1) Die Dissertation muss dem Gebiet der Rechtswissenschaft entnommen und eine selbstständige wissenschaftliche Leistung sein.

(2) Der Promotionsausschuss kann der Bewerberin/dem Bewerber gestatten, die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache vorzulegen.

(3) Eine Abhandlung, die die Bewerberin/der Bewerber in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt hat, kann nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses als Dissertation angenommen werden. Ist die Abhandlung in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades an einer deutschen Hochschule erfolglos vorgelegt worden, so kann sie nicht als Dissertation entgegengenommen werden.

§ 7
Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Fakultät zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Erfüllung der in § 4 Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzung, soweit nicht ein Antrag nach § 5 Absatz 3 gestellt wird,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Versicherung an Eides statt darüber,
   a) ob, wann und mit welchem Erfolg sich die Bewerberin/der Bewerber bereits früher einer Doktorprüfung unterzogen hat,
   b) ob die als Dissertation vorgelegte Arbeit in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt worden ist,
   c) dass die Bewerberin/der Bewerber die Arbeit selbstständig verfasst hat, keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
   d) dass sie/er mit einer Plagiatsprüfung einverstanden ist,
4. drei maschinengeschriebene oder gedruckte, geheftete oder gebundene und mit Seitenzahlen versehene Exemplare der Dissertation sowie einen elektronischen Datenträger, auf dem eine digitale Fassung der Dissertation in druckbarer, kopierbarer und durchsuchbarer Form gespeichert ist,
5. eine Kopie der Betreuungsvereinbarung gemäß § 69 Absatz 6 Satz 2 SHSG ,
6. ein Nachweis der Immatrikulation oder Registrierung während der gesamten Dauer des Promotionsvorhabens,
7. eine Erklärung, in welcher Form der Doktorgrad verliehen werden soll (§ 1 Absatz 1 Satz 1).

(2) Auf Entscheidungen des Promotionsausschusses und seiner/seines Vorsitzenden über Zulassungsvoraussetzungen (§ 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3, Absatz 4 Satz 3, § 6 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1) kann schon vor Stellung des Zulassungsantrages angetragen werden.

(3) Über den Zulassungsantrag entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(4) Der Zulassungsantrag kann zurückgenommen werden, solange nicht der Bewerberin/dem Bewerber eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist.

§ 8
Beurteilung der Dissertation

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei akademische Lehrerinnen/Lehrer gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 zu Berichterstatterinnen/Berichterstattern. Die betreuende akademische Lehrerin/Der betreuende akademische Lehrer nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 ist zur Berichterstattung zu bestellen.

(2) Jede Berichterstatterin/jeder Berichterstatter gibt ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung vor. Der Vorschlag der Annahme ist mit einer Bewertung gemäß der in § 12 Absatz 2 aufgeführten Noten- und Punkteskala zu verbinden.

(3) Die Dissertation wird ohne Vorbehalt angenommen, wenn sie druckreif ist. Sind für die Druckreife geringfügige Änderungen oder Ergänzungen erforderlich, so wird die Dissertation unter Vorbehalt angenommen.

(4) Die Dissertation wird der Bewerberin/dem Bewerber zur Verbesserung zurückgegeben, wenn zu ihrer Annahme erhebliche Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Wird die verbesserte Dissertation nicht binnen fünf Jahren vorgelegt, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Eine rechtzeitig vorgelegte Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen.

(5) Weichen die beiden Berichterstatterinnen/Berichterstatter in ihren Vorschlägen um mehr als fünf Punkte in der Bewertung voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Berichterstatterin/einen dritten Berichterstatter. Das gleiche gilt, wenn eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter die Bestellung einer weiteren Berichterstatterin/eines weiteren Berichterstatters beantragt. In sonstigen Fällen kann der Promotionsausschuss eine dritte Berichterstatterin/einen dritten Berichterstatter bestellen.

(6) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses ist zwei Wochen lang auf Verlangen Einsicht in die der Beurteilung zugrundegelegten Exemplare der Dissertation und in die Gutachten zu gewähren. Die in Satz 1 genannten Personen können zu der Dissertation und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.

(7) Über die Rückgabe der Dissertation zur Verbesserung entscheidet der Promotionsausschuss.

(8) Schlagen alle Berichterstatter die Annahme vor und wird nicht binnen der in Absatz 7 Satz 1 bestimmten Frist abweichend Stellung genommen, so gilt die Dissertation mit der Note als angenommen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Berichterstattern vorgeschlagenen Punktzahlen ergibt. Anderenfalls entscheidet über die Annahme und Bewertung der Dissertation oder ihre Ablehnung der Promotionsausschuss.

§ 9
Disputationsausschuss

(1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine Disputation (§ 10) vor dem Disputationsausschuss statt. Diesem Ausschuss gehören an:
1. eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor der Fakultät, die/der nicht Berichterstatterin/Berichterstatter sein darf, als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. die Berichterstatterinnen/Berichterstatter,
3. eine weitere akademischer Lehrerin/ein weiterer akademischer Lehrer der Universität,
4. im Einzelfall ein im Fachgebiet der Dissertation besonders ausgewiesenes promoviertes Mitglied der Universität.

(2) Die/der Vorsitzende und die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. Ist das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 nicht akademische Lehrerin/akademischer Lehrer der Fakultät, so bedarf die Bestellung der Zustimmung des Promotionsausschusses. Mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses müssen Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren sein.

(3) Ist eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter gehindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird für sie/ihn entsprechend Absatz 2 eine akademische Lehrerin/ein akademischer Lehrer der Fakultät zum Mitglied des Disputationsausschusses bestellt.

§ 10
Disputation

(1) Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Disputationsausschusses den Termin der Disputation, zu der die Bewerberin/der Bewerber mit einer Frist von einem Monat geladen wird. Die Bewerberin/Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist auch schon im Zulassungsantrag (§ 7) verzichten. Der Disputationstermin wird öffentlich bekanntgegeben. Vor der Disputation ist ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die Mitglieder der Fakultät im Dekanat auszulegen.

(2) Die Disputation ist öffentlich. Sie wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Disputationsausschusses geleitet. Eine Niederschrift der wesentlichen Gegenstände der Disputation ist anzufertigen und der Aufzeichnung der Beurteilungsgrundlagen beizufügen.

(3) Die Disputation beginnt mit einem Bericht der Bewerberin/des Bewerbers über die Dissertation. Sie erstreckt sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(4) Der Disputationsausschuss kann der Bewerberin/dem Bewerber gestatten, sich bei der Disputation einer anderen als der deutschen Sprache zu bedienen.

(5) Versäumt die Bewerberin/der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin der Disputation, so gilt die Promotion als abgelehnt. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

§ 11
Beurteilung der Disputation

(1) Im Anschluss an die Disputation entscheidet der Disputationsausschuss über das Ergebnis der Disputation.

(2) Bewertet der Disputationsausschuss die Disputation als unzureichend, kann die Disputation einmal vor den Mitgliedern des Promotionsausschusses wiederholt werden. Der Disputationsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt in einer zweiten Abstimmung die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Grundlagen der Entscheidung sind schriftlich aufzuzeichnen. Die Entscheidung des Disputationsausschusses wird von der/dem Vorsitzenden öffentlich bekanntgegeben.

(3) Bewertet der Disputationsausschuss die Disputation als zureichend, so bestimmt er die Note für die Disputation in der Weise, dass jedes seiner Mitglieder eine Punktzahl nach § 12 Absatz 2 vergibt und das arithmetische Mittel gebildet wird. Die Grundlagen der Entscheidung sind schriftlich aufzuzeichnen. Weichen die Punktzahlen um mehr als drei Punkte voneinander ab, so muss die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeigeführt werden.

§ 12
Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Bewerberin/der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die Disputation nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zureichend sind.

(2) Die Promotionsleistungen sind nachfolgender Noten- und Punkteskala zu bewerten:

ausgezeichnet	(summa cum laude)	19 bis 21 Punkte
sehr gut	(magna cum laude)	16 bis 18 Punkte
gut	(cum laude)	13 bis 15 Punkte
genügend	(rite)	10 bis 12 Punkte

(3) Die Einzelleistungen werden zu einer Gesamtnote zusammengefaßt. Die Gesamtnote lautet auf:

ausgezeichnet	(summa cum laude)	bei 18,5 bis 21 Punkten
sehr gut	(magna cum laude)	bei 15,5 bis 18,49 Punkten
gut	(cum laude)	bei 12,5 bis 15,49 Punkten
genügend	(rite)	bei 10 bis 12,49 Punkten

In die Gesamtnote geht das Ergebnis der Dissertation mit einem Gewicht von vier Fünfteln und das Ergebnis der Disputation mit einem Gewicht von einem Fünftel ein. Für das Endergebnis zählen die ersten beiden Dezimalstellen. Die Punktzahl wird in der Promotionsurkunde nicht ausgewiesen. Das Ergebnis wird ohne die Punktzahl von der/dem Vorsitzenden des Gremiums, vor dem die Disputation stattfindet, öffentlich bekanntgemacht.

(4) Ist die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren und war die Dissertation unter Vorbehalt angenommen worden (§ 8 Absatz 3 Satz 2), so beschließt der Disputationsausschuss, welche Änderungen oder Ergänzungen vor der Vervielfältigung vorzunehmen sind.

§ 13
Neuzulassung

Im Falle des Scheiterns hat eine Bewerberin/ein Bewerber das Recht, eine neue Zulassung gemäß § 7 Absatz 1 zu beantragen. § 6 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ 14
Vollziehung der Promotion

(1) Die Dekanin/der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Als Tag der Promotion gilt der Tag der Disputation.

(2) Die Promotionsurkunde wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitäts-präsidenten und der Dekanin/dem Dekan unterschrieben und mit dem Fakultätssiegel versehen. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Das Nähere bestimmt der Promotionsausschuss.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. Sobald die Voraussetzungen des § 16 erfüllt sind, kann der Bewerberin/dem Bewerber durch schriftliche Mitteilung der Dekanin/des Dekans bereits vor der Aushändigung der Urkunde die Führung des Doktorgrades gestattet werden.

§ 15
Ungültigkeit der Promotionsleistung

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde oder vor Bekanntgabe der schriftlichen Mitteilung nach § 14 Absatz 3 Satz 2, dass die Bewerberin/der

Bewerber bei dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der/dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 16
Vervielfältigung der Dissertation

(1) Ist die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren, so muss sie/er der Fakultät sechzig Pflichtexemplare kostenfrei abliefern. Die Pflichtexemplare sind in einem von der Fakultät genehmigten Vervielfältigungsverfahren herzustellen. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei unzumutbar hohen Kosten für die Verfasserin/den Verfasser, die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare verringern.

(2) Abweichungen der vervielfältigten Fassung von der angenommenen Fassung einschließlich der zur Erfüllung einer Auflage (§ 8 Absatz 4 Satz 2) erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Berichterstatterinnen/Berichterstatter oder der Genehmigung des Promotionsausschusses.

(3) Bei der Vervielfältigung ist die Dissertation auf dem Titelblatt als "Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors des Rechts der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes" zu bezeichnen. Auf der Rückseite des Titelblatts sind der Tag der Disputation sowie der Name der Dekanin/des Dekans, die/der zu dieser Zeit amtierten, und die Namen der Berichterstatterinnen/Berichterstatter anzugeben.

(4) Soll die Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbstständige Schrift veröffentlicht werden, so kann die Zahl der abzuliefernden Exemplare durch Beschluss der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf 25 Exemplare herabgesetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber eine Abhandlung als Dissertation vorgelegt hat, die sie/er vor Stellung des Zulassungsantrages veröffentlicht hatte.

(5) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach der Disputation eingereicht, so erlöschen alle durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag die Frist verlängern.

(6) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Bewerberin/der Bewerber sechs Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sowie eine elektronische Version abliefert, deren Datenformat und Datenträger mit der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind. Die Bewerberin/Der Bewerber hat schriftlich zu versichern, dass die elektronische Version mit der ausgedruckten inhaltlich übereinstimmt. Die Bewerberin/Der Bewerber muss der Universität des Saarlandes, der Deutschen Bibliothek (DDB) und dem Träger der Sondersammelgebietsbibliothek der Deutschen Forschungsgemeinschaft unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht

einräumen, die elektronische Version in Datennetzen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Die Bewerberin/Der Bewerber hat zugleich eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher, in französischer und in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen und insoweit den in Satz 3 genannten Einrichtungen die zur Veröffentlichung in Datennetzen erforderlichen einfachen Nutzungsrechte einzuräumen. Die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß den Sätzen 3 und 4 ist nachzuweisen.

(7) Die Vollziehung der Promotion setzt die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. Im Falle des Absatzes 4 Satz 1 kann durch Beschluss des Promotionsausschusses Befreiung von diesem Erfordernis gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeit in angemessener Frist veröffentlicht wird. Absatz 5 gilt sinngemäß.

§ 17
Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Dekanin/Der Dekan kann auf Beschluss des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde zum fünfzigsten Jahrestag der Promotion oder aus anderem besonderen Anlass in feierlicher Form erneuern.

§ 18
Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Inhaberin/dem Inhaber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der/dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 19
Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden, wenn

1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
3. mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin/des Bewerbers an einer Universität und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten. Entspricht die Vereinbarung mit der ausländischen Fakultät einer früher mit einer Fakultät getroffenen Vereinbarung, entscheidet über die Zustimmung die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die allgemeinen Bestimmungen im Ersten Teil mit Ausnahme von § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie § 10 Absatz 4.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber das rechtswissenschaftliche Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie/er an der ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr rechtswissenschaftliches Studium im Ausland mit einem Grad oder einer Prüfung gemäß Absatz 2 abgeschlossen haben, sind davon befreit, in den Seminaren nach § 5 Absatz 2 Satz 2 je ein Referat zur Diskussion zu stellen. § 5 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann von dem Erfordernis des Satzes 1 befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf, sowie geregelt werden, ob und in welchen Sprachen Zusammenfassungen erforderlich sind.

(5) Die Bewerberin/der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Fakultäten als Doktorandin/Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuerinnen/Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zu nennen.

(6) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation an der Universität des Saarlandes statt, bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die beiden Betreuerinnen/Betreuer zu Berichterstattern. Dem Disputationsausschuss (§ 9 Absatz 1 Satz 1) gehören mindestens an:

1. eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor der Fakultät, die/der nicht Berichterstatterin/Berichterstatter sein darf, als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. die Berichterstatterinnen/Berichterstatter,
3. eine akademische Lehrerin/ein akademischer Lehrer der ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät.

In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann vorgesehen werden, dass dem Disputationsausschuss weitere Mitglieder in jeweils gleicher Zahl aus den beiden beteiligten Fakultäten angehören können, darunter können im Einzelfall auch im Fachgebiet der Dissertation besonders ausgewiesene promovierte Mitglieder der Universitäten, denen die beiden Fakultäten angehören, sein. Die/der Vorsitzende und die Mitglieder des Disputationsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt; in der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 können ergänzende Bestimmungen getroffen werden. Die Bestellung von Mitgliedern des Disputationsausschusses, die nicht akademische Lehrerinnen/akademische Lehrer an einer der beiden beteiligten Fakultäten sind, bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(7) Die Bewerberin/Der Bewerber kann sich bei der Disputation (§ 10) der Landessprache der ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät bedienen.

(8) Die Beurteilung der Disputation (§ 11) und die Bewertung der Promotionsleistungen (§ 12) erfolgen auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 und 3 bewertet werden.

(9) Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der Rechtsschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes mit einer ausländischen Fakultät handelt. Findet die mündliche Promotionsleistung nicht an der Universität des Saarlandes statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische rechtswissenschaftliche Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 14 Absatz 2 entsprechen.

(10) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Ist nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Absatz 9 Satz 1 nicht zulässig, so muss

1. aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
2. in der Promotionsurkunde der ausländischen Fakultät auch in deutscher Sprache darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der Rechtsschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes mit der ausländischen Fakultät handelt.

(11) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Fakultät, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Sind nach dem an der beteiligten ausländischen Fakultät geltenden Recht weniger als sechzig Pflichtexemplare kostenfrei abzuliefern, soll der Promotionsausschuss die Zahl der nach § 16 Absatz 1 Satz 1 abzuliefernden Pflichtexemplare entsprechend verringern.

Zweiter Abschnitt: Ehrenpromotion

§ 20
Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) Eine Ehrenpromotion beschließt der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Zur Wahrung allgemeiner Universitätsinteressen gibt die Fakultät dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichneten und mit dem Fakultätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der/des Promovierten hervorzuheben sind.

(3) § 14 Absatz 3 Satz 1 und § 18 gelten sinngemäß.

Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 21
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1). Zugleich tritt die Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zum Doktor des Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2005 (Dienstbl. 2006, S. 48) außer Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Bereits eröffnete Promotionsverfahren werden, wenn der Termin der Disputation noch nicht bestimmt ist, nach dieser Ordnung fortgeführt; § 3 Absatz 2 findet keine Anwendung. Ist der Termin der Disputation bereits bestimmt, so wird ein Promotionsverfahren weiterhin nach der Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zum Doktor des Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2005 (Dienstbl. 2006 S. 48) durchgeführt.

Saarbrücken, 28. Mai 2020

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

D I E N S T B L A T T
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. April 2026	Nr. 51

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor des Rechts
Vom 27. November 2025…….…. 294

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor des Rechts

Vom 27. November 2025

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 69 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor des Rechts vom 19. Februar 2020 (Dienstbl. S. 230) erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Artikel 1

1. Die Überschrift von § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren"

2. § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen (§ 5), "

3. Die Überschrift von § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Promotionsvoraussetzungen"

4. In § 5 Absatz 1 Nummer 1 wird nach den Worten „der Note, die eine über dem Durchschnitt liegende Leistung kennzeichnet" der Zusatz „(vollbefriedigend)" eingefügt.

5. § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein wissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen und den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht" mindestens mit der Gesamtnote „gut" abgeschlossen haben, wobei auch die Masterarbeit mindestens mit der Note „gut" bewertet sein muss, oder den weiterbildenden Studiengang „Informationstechnologie und Recht" mindestens mit der Gesamtnote „gut" abgeschlossen haben, wobei auch die Masterarbeit mindestens mit der Note „gut" bewertet sein muss."

6. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bewerberin/Der Bewerber muss zwei Semester an der Fakultät studiert haben. Während des Promotionsstudiums muss die Bewerberin/der Bewerber registriert oder immatrikuliert sein. Sie/Er muss während dieses Studiums erfolgreich an zwei Seminaren teilgenommen und in diesen Seminaren je ein Referat zur Diskussion gestellt haben. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann vom Erfordernis eines Seminars befreien, wenn die Bewerberin/der Bewerber einen anderweitigen Nachweis der Forschungserfahrung, etwa

durch ein an einer anderen Universität absolviertes Seminar, eine Masterarbeit, eine Bachelor-Arbeit, gleichwertige Veröffentlichungen oder einen anderen Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit an der Fakultät, etwa durch Mitarbeit an einem Lehrstuhl, erbringt. Der Promotionsausschuss kann vom Erfordernis nach Satz 3 vollständig befreien, wenn die Bewerberin/der Bewerber einen anderweitigen Nachweis umfangreicher Forschungserfahrung, etwa durch zwei an einer anderen Universität absolvierte Seminare oder zwei ähnliche Leistungen, wie eine Masterarbeit, eine Bachelor-Arbeit oder gleichwertige Veröffentlichungen, erbringt und die Ortsverbundenheit besteht, etwa durch wissenschaftliche Tätigkeit an einem Lehrstuhl, oder die Herstellung der Ortsverbundenheit unverhältnismäßig wäre."

7. § 5 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Akademische Lehrerinnen/Lehrer sind Personen im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2."

8. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei akademische Lehrerinnen/Lehrer zu Berichterstatterinnen/Berichterstattern. Als Berichterstatterin/Berichterstatter können Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren einschließlich der entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren, die Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, die außerplanmäßigen Professorinnen /Professoren und die Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät bestellt werden. Eine/Einer der Berichterstatterinnen/Berichterstatter soll aktive/aktiver Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor oder Juniorprofessorin/Juniorprofessor der Fakultät sein. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren anderer Universitäten als Zweitberichterstatterinnen/Zweitberichterstatter bestellen. Die betreuende akademische Lehrerin/Der betreuende akademische Lehrer nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist zur Berichterstattung zu bestellen."

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 15. April 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen

Präsident der Universität des Saarlandes